

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau Mariam Dessaive,
Mörfelder Landstraße 251, 60598 Frankfurt am Main,

Klägerin,

gegen

die Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch den Magistrat, - Rechtsamt -,
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main,
- 30.2 RG/Mö WaffG -

Beklagte,

wegen Waffenrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main – 5. Kammer – durch

Richter Schümann als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 2026 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Messung auf Infraschall-Strahlen in ihrer Wohnung.

Die Klägerin führte bereits in der Vergangenheit diverse Gerichtsverfahren vor verschiedenen Gerichten, da sie sich seit 2014 als Opfer von Infraschall-Strahlen in ihren mittlerweile acht Wohnungen sieht. Messungen des Regierungspräsidiums Darmstadt im Jahr 2014 und des Umweltamts der Beklagten im Jahr 2021 ergaben keine auffällige Strahlenbelastung in den damaligen Wohnungen der Klägerin. Auch Strafanzeigen gegen die jeweiligen Nachbarn der Klägerin und verschiedene Behördenmitarbeiter in diesem Zusammenhang verliefen für die Klägerin erfolglos. Hinsichtlich der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die diesbezüglichen Bücher der Klägerin „Vibrierende Wohnungen mit Ausblick auf finstere Zeiten“, „Infraschall-Waffen und geduldete Kriminalität Teil I“ und „Infraschall-Waffen und geduldete Kriminalität Teil II“ (abrufbar unter <https://kolonialwaren-ffm.de/>; letzter Abruf am 4. Februar 2026).

Auf Anraten des Einzelrichters der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden in der mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2021 (Az. 6 K 2/21.WI; Bl. 3 ff. d. GA) hat die Klägerin am 1. Dezember 2023 eine Untätigkeitsklage gegen die Beklagte gerichtet auf Messungen von waffenförmigem Infraschall und waffenförmigen Mikrowellen in der neuen Wohnung erhoben, nachdem sie eine erste Untätigkeitsklage gegen die Beklagte aus dem Jahr 2021 (Az. 5 K 2907/21.F) infolge eines Umzugs zurückgenommen hatte. Auch eine Klage gegen den Leiter des Sachgebiets Immissionsschutz des Umweltamtes Frankfurt am Main aus dem Jahr 2023 (Az. 2 K 2269/23.F) hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 17. Mai 2024 zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt wörtlich,

die Beklagte zu verpflichten, in der Wohnung der Klägerin Dauermessungen durch einen Sachverständigen durchzuführen und die Polizei zu Gefährderansprachen zu veranlassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist dem entgegengetreten und verweist auf die zweimaligen Messungen durch das Regierungspräsidium Darmstadt und das Umweltamt, die die Befürchtungen der Klägerin nicht bestätigt hätten. Von der Klägerin seien keine belastbaren Hinweise auf tieffrequente Schallbelastungen angegeben worden, sodass erneute Messungen nicht durchgeführt würden. Ein Schutzanspruch auf Einschreiten durch Messungen auf Kosten der Steuerzahler sei nicht herzuleiten.

Mit Beschluss vom 12. Januar 2026 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte des hiesigen Verfahrens sowie der Verfahren mit den Aktenzeichen 5 K 2907/21.F und 2 K 2269/23.F und der Bücher der Klägerin „Vibrierende Wohnungen mit Ausblick auf finstere Zeiten“, „Infraschall-Waffen und geduldete Kriminalität Teil I“ und „Infraschall-Waffen und geduldete Kriminalität Teil II“ (abrufbar unter <https://kolonialwaren-ffm.de/>; letzter Abruf am 4. Februar 2026) verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht nach § 6 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch den Berichterstatter als Einzelrichter, da die Kammer ihm den Rechtsstreit übertragen hat.

I.

Die am 1. Dezember 2023 erhobene Verpflichtungsklage ist unbegründet. Weder dem Waffengesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz noch dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder einem anderen Landes- oder Bundesgesetz ist ein Anspruch auf die Durchführung von Schallmessungen in der Wohnung zu entnehmen. Gleiches gilt für das im Einzelnen nicht näher bestimmte Begehren, die Beklagte möge auf die „Polizei“ einwirken, um Gefährderansprachen durchzuführen.

Auch aus der Verfassung vermag die Klägerin keinen Schutzanspruch herzuleiten. Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Ein Anspruch auf bestimmte, vom Einzelnen einklagbare Maßnahmen folgt daraus jedoch grundsätzlich nicht. Insbesondere kennt die Rechtsordnung in der Regel keinen grundrechtlich radizierten Anspruch auf Messungen von Infraschall in Wohnungen. Auch der Fall der Klägerin begründet vorliegend keinen Schutzanspruch, da die Klägerin abgesehen von ihrer subjektiven Wahrnehmung, Opfer von Schallwaffen-Angriffen zu sein, keinerlei objektive Anhaltspunkte für eine ungewöhnliche Schallbelastung in ihren Wohnungen dargetan hat und solche auch nicht ersichtlich sind.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Danach hat der unterliegende Teil – hier die Klägerin – die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 und 2 und § 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung erfolgt, beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

einzureichen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Schümann

Beschluss



Der Streitwert wird endgültig auf 5 000 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1, 2 Gerichtskostengesetz. Demnach ist vorliegend der Auffangstreitwert von 5 000 Euro anzusetzen. Die vorläufige Streitwertfestsetzung mit Beschluss vom 7. Dezember 2023 wird damit gegenstandslos.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Schumann

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 06.02.2026



Kitka

Justizbeschäftigte